

Organisationsreglement Emmi AG

Inhalt

1	Gegenstand	3
2	Organe und Funktionen.....	3
3	Verwaltungsrat	3
3.1	Wahl und Amtsdauer.....	3
3.2	Konstituierung	3
3.3	Sitzungen und Beschlussfassung.....	4
3.4	Aufgaben und Kompetenzen nach OR	5
3.5	Weitere Sachgeschäfte	5
3.6	Auskunftsrecht und Berichterstattung.....	7
3.7	Vergütung	8
4	Präsident des Verwaltungsrats.....	8
4.1	Wahl und Amtsdauer.....	8
4.2	Aufgaben und Kompetenzen	8
5	Vizepräsident des Verwaltungsrats	9
5.1	Wahl und Amtsdauer.....	9
5.2	Aufgaben und Kompetenzen	9
6	Verwaltungsrats-Ausschüsse und -Beiräte	10
6.1	Wahl, Aufgaben und Kompetenzen	10
6.2	Der Prüfungsausschuss	10
6.2.1	Aufgaben mit Beschlusskompetenz.....	10
6.2.2	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	11
6.3	Der Personal- und Vergütungsausschuss	12
6.3.1	Aufgaben mit Beschlusskompetenz.....	12
6.3.2	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	13
6.4	Der Marktausschuss	13
6.4.1	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	14
6.5	Der Agrarbeirat	14
6.5.1	Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion	15
7	Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)	15
7.1	Wahl.....	15
7.2	Aufgaben und Kompetenzen	15
8	Konzernleitung	16
8.1	Zusammensetzung.....	16
8.2	Aufgaben und Kompetenzen	16
9	Erweiterte Konzernleitung	16
9.1	Zusammensetzung.....	16
9.2	Aufgaben und Kompetenzen	16
10	Konzernsitzungen	17

2/31

11	Gemeinsame Bestimmungen	17
11.1	Zeichnungsberechtigung und Eintragung ins Handelsregister	17
11.2	Interessenskonflikte und Ausstand	17
11.3	Geheimhaltung und Kommunikation.....	18
12	Inkrafttreten des Reglements	18

Anhang I: Funktionendiagramm

Anhang II: Funktionendiagramm „Beschluss- und Informationsprozess Akquisitionen & Devestitionen“

Anhang III: Funktionendiagramm Governance Laticínios Porto Alegre (BRA)

Die in diesem Reglement und den Anhängen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich sowohl an Frauen als auch an Männer.

1 Gegenstand

- 1 Der Verwaltungsrat der Emmi AG erlässt dieses Organisationsreglement gestützt auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 21, 22, 24 und 25 der Statuten.
- 2 Es regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Funktionen der Emmi AG.

2 Organe und Funktionen

Dieses Reglement bezieht sich auf folgende Organe und Funktionen:

- Verwaltungsrat (Organ)
- Präsident des Verwaltungsrats
- Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Verwaltungsrats-Ausschüsse und Beiräte
- Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)
- Konzernleitung (Organ)
- Erweiterte Konzernleitung

3 Verwaltungsrat

3.1 Wahl und Amtsdauer

- 1 Ein Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, vollendet sein Nachfolger die Amtsdauer seines Vorgängers.

3.2 Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden und Mitglieder seiner Ausschüsse (mit Ausnahme des Personal- und Vergütungsausschusses, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden) und Beiräte.
- 2 Der Verwaltungsrat wählt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

3.3 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das schriftliche Verlangen eines seiner Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
- 2 Die Einladung unter Angabe der Traktandenliste erfolgt in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats. Die dazu gehörenden Dossiers erhalten die Sitzungsteilnehmenden in der Regel ebenfalls spätestens sieben Tage vor der Sitzung. Bei ausserordentlichen Situationen, die eine ausserordentliche Sitzung verlangen, kann die Frist von sieben Tagen unterschritten werden.
- 3 An den Sitzungen nehmen CEO und CFO sowie je nach Traktandum weitere Mitglied der Konzernleitung teil. Der Präsident entscheidet über die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern. Nicht-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4 Sitzungen können an einem Tagungsort mit oder ohne Verwendung elektronischer Mittel abgehalten werden. Sitzungen können auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) abgehalten werden.
- 5 Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.
- 7 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit bzw. das Mitwirken der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Bei einer Teilnahme via elektronischer Mittel (bspw. Video- oder Telefonkonferenz) gelten die Mitglieder ebenfalls als anwesend. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für den Beschluss des Verwaltungsrats über einen Kapitalerhöhungsbericht sowie über die der öffentlichen Beurkundung bedürftigen Beschlüsse zur Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalveränderung (insb. Art. 652g, 653g, 653o und 653u OR) und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung. Dazu genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines Mitglieds.
- 8 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5/31

- 9 Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen nach OR

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns und die Überwachung der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs.1 OR):

- 1 Die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns, welche die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte sowie der Richtlinien für die Unternehmenspolitik einschliesst, sowie die Erteilung der nötigen Weisungen
- 2 Die Festlegung der grundlegenden Organisation und der dafür erforderlichen grundlegenden Reglemente
- 3 Die Festlegung der grundlegenden Richtlinien für Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- 4 Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen, namentlich des CEO, und die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen
- 5 Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich hinsichtlich Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- 6 Die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- 7 Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung
- 8 Die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen

3.5 Weitere Sachgeschäfte

Gestützt auf die oben erwähnten Aufgaben berät und beschliesst der Verwaltungsrat folgende Sachgeschäfte:

- 1 Finanzielle Ambitionen der Konzerngesellschaften und der Gruppe der Strategieperiode
- 2 Zielregelsystem, auf dessen Basis die jährlichen Finanzziele bestimmt werden

6/31

- 3 Jährliche Finanzziele der Konzerngesellschaften und der Gruppe
- 4 Gesamtinvestitionssumme des Folgejahres
- 5 Investitionen/Devestitionen über CHF 2.0 Mio. (Buchwert), die in der vom Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr bewilligten Gesamtinvestitionssumme enthalten sind
- 6 Investitionen/Devestitionen über CHF 1.0 Mio. (Buchwert), die in der vom Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr bewilligten Gesamtinvestitionssumme nicht enthalten sind
- 7 Jahres- und Halbjahresabschluss
- 8 Die Erstellung des jährlichen "Berichts über nichtfinanzielle Belange"¹ und des jährlichen "Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten" betreffend Kinderarbeit²
- 9 Konzernorganigramm bis und mit Stufe Konzernleitung
- 10 Lohnpolitik, insbesondere
 - das Vergütungssystem für die Honorierung des Verwaltungsrats und des Agrararbeitsrats (gemäss Reglement „Honorierung des Verwaltungsrats“)
 - das Vergütungssystem für die Honorierung der Konzernleitung
 - die Gesamtsumme der Lohnanpassungen sowie Boni für die Mitarbeitenden

Weitere Regelungen zum Sachgeschäft Vergütungen vgl. Ziffer 3.7
- 11 Risikomanagement
- 12 Beurteilung der Hauptrisiken und der darauf basierenden Massnahmen
- 13 Mehrjahres-Investitions- und Liquiditätsplanung
- 14 Strategie-relevante Kooperationen und Verträge, insbesondere Kauf und Verkauf von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen, Geschäftszweigen und Rechten an Produkten oder Immaterialgüterrechten, sofern bei Akquisitionen oder Devestitionen der vom Transaktionsgegenstand betroffene Jahresumsatz bzw. Jahresumsatz der Zielgesellschaft (egal ob bei Emmi konsolidiert oder nicht) oder der Kaufpreis mehr als CHF 5 Mio. beträgt
- 15 Konzernreglemente von grundlegender strategischer und grundlegender finanzieller Bedeutung, insbesondere Reglemente zur Ausgestaltung der Organisation zwischen

¹ OR Art. 964a ff.

² OR Art. 964j ff.

Verwaltungsrat und Konzernleitung, des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung, der Internen Revision und des Risikomanagements

- 16 Gründung, Fusion und Auflösung von Gesellschaften, mit Ausnahme von zu 100% gehaltenen Gesellschaften
- 17 Steuerentscheide (Aufrechnungen, Bussen und Vergleiche aus Steuerprüfungen), Restrukturierungs- und Strukturierungsentscheide mit einem steuerlichen Einfluss auf den Reingewinn über CHF 2 Mio.
- 18 Nomination von Verwaltungsratskandidierenden zuhanden der Generalversammlung
- 19 Genehmigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats konsolidierter Tochtergesellschaften
- 20 Der Verwaltungsrat unterzieht sich einer regelmässigen Einschätzung der eigenen Leistung („Selbstbeurteilung“) und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder
- 21 Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsführung delegiert der Verwaltungsrat gemäss diesem Reglement vollumfänglich an den Präsidenten, an den CEO und an die Konzernleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder übrige Bestimmungen dieses Reglements etwas anderes bestimmen
- 22 Der Verwaltungsrat verfügt über die Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des ihm zugeteilten Aufgabenbereichs erforderlich sind. Er kann jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen ihm hierarchisch unterstellter Personen eingreifen und Geschäfte dieser Personen an sich ziehen („powers reserved“)

3.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann gemäss den nachstehenden Bestimmungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 An jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten, von CEO und CFO sowie je nach Traktandum von weiteren Mitgliedern der Konzernleitung über den laufenden Geschäftsgang, die Finanzlage und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Konzerngesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder elektronisch zur Kenntnis zu bringen.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats unter vorangehender Information des Präsidenten von den Konzernleitungsmitgliedern Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

8/31

- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten Einsichtnahme in die Bücher und Akten beantragen.

3.7 Vergütung

- 1 Der Verwaltungsrat berät und genehmigt die Höhe der Mandatsvergütung an seine Mitglieder (gemäss Reglement „Honorierung des Verwaltungsrats Emmi AG“).
- 2 Die Festlegung einer besonderen Vergütung für Verwaltungsratsmitglieder, die spezielle Funktionen ausüben oder über den üblichen Rahmen hinausgehend in Anspruch genommen werden, erfolgt nach Prüfung und Beratung durch den Personal- und Vergütungsausschuss durch den Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wird darüber informiert.
- 3 Der Verwaltungsrat beantragt zuhanden Generalversammlung Rahmenbeträge zu den Vergütungen. So beantragt er den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats und des Agrarbeirats für das laufende Geschäftsjahr. Ferner beantragt er den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr und den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

4 Präsident des Verwaltungsrats

4.1 Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
- 2 Die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- 3 Die Ausübung der Aufsicht über den Geschäftsgang der Gesellschaft und des Konzerns - zu diesem Zweck ist dem Präsidenten der CEO direkt unterstellt. Ferner bespricht er sich fallweise mit anderen Mitgliedern der Konzernleitung und kann an den Sitzungen der Konzernleitung teilnehmen, wenn dies im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktionen erforderlich erscheint. Er erhält regelmässig die Sitzungsprotokolle

9/31

- 4 Die Sicherstellung einer zweckmässigen Führungs- und Organisationsstruktur im Konzern und die Sicherstellung der Umsetzung
- 5 Die Ausübung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen 'powers reserved' gemäss Ziffer 3.5.22
- 6 Die Vertretung der Gesamtinteressen von Gesellschaft und Konzern gegenüber Dritten nach Absprache mit dem CEO
- 7 Die Formulierung des Vorschlags an den Personal- und Vergütungsausschuss für die gesamten Vergütungen (einschliesslich Pensionsleistungen) der Konzernleitungsmitglieder
- 8 Die Koordination der verschiedenen Verwaltungsrats-Ausschüsse und des Beirats sowie die Integration des ganzen Verwaltungsrats als einheitliches Gremium – zu diesem Zweck ist der Präsident des Verwaltungsrats Mitglied aller Ausschüsse und des Agrarbeirats
- 9 Die Vorbereitung und Führung der Generalversammlung
- 10 Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Fällen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, für welche jedoch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig ein Beschluss des Verwaltungsrats gefasst werden kann. In diesem Fall sind die Mitglieder des Verwaltungsrats möglichst rasch nachzuinformieren, und der betreffende Entscheid ist an der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren

5 Vizepräsident des Verwaltungsrats

5.1 Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Vizepräsidenten.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vizepräsident übt die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten bei dessen Verhinderung aus.

6 Verwaltungsrats-Ausschüsse und -Beiräte

6.1 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat setzt aus seiner Mitte die nachfolgenden Ausschüsse sowie einen Beirat ein, welche bestimmte Sach- und Personalbereiche vertieft analysieren und den Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion unterstützen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Gründung eines Ausschusses oder eines Beirats beschliessen.
- 2 Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses werden durch die GV gewählt. Die Mitglieder der restlichen Ausschüsse und Beiräte werden durch den Verwaltungsrat gewählt.
- 3 Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat an jeder Verwaltungsratssitzung über Tätigkeit und Ergebnisse und führen über ihre Beratungen sowie Beschlüsse ein Protokoll, welches allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt wird. Bei wichtigen Angelegenheiten wird der Verwaltungsrat unmittelbar informiert. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.
- 4 Die Ausschüsse unterziehen sich einer regelmässigen Einschätzung ihrer Leistung („Selbstbeurteilung“).

6.2 Der Prüfungsausschuss

- 1 Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in finanzieller Hinsicht.
- 2 Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, wovon eines Präsident des Verwaltungsrats ist. An den Sitzungen nehmen CEO, CFO, Head Group Controlling, Head Interne Revision sowie auf Einladung die leitende Person der externen Revisionsstelle teil.

6.2.1 Aufgaben mit Beschlusskompetenz

Der Prüfungsausschuss berät und genehmigt:

- 1 Den Prüfungsplan sowie das personelle Budget der Internen Revision
- 2 Die Bestellung und Entlassung der Leitung der Internen Revision
- 3 Den Prüfungsplan sowie das Honorarbudget der externen Revisionsstelle

11/31

- 4 Die Freigabe von zusätzlichen Beratungsaufträgen an die externe Revisionsstelle, sobald die kumulierten Honorare für Beratungsaufträge im Geschäftsjahr 30% des unter Punkt 3 für das Geschäftsjahr bewilligten Prüfungshonorarbudgets überschreiten
- 5 Die Revisionsstellen konsolidierter Tochtergesellschaften in Abweichung der Revisionsstelle des Konzerns
- 6 Die Finanzinstrumente und Kreditlimiten der Gegenparteien im Rahmen von Finanztransaktionen

6.2.2 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Namentlich überprüft oder bearbeitet der Prüfungsausschuss für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vorbereitender Funktion:

- 1 Die grundlegende Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Organisation und den Inhalt der Finanzkontrolle inklusive der internen Revision
- 2 Die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision
- 3 Die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle
- 4 Die Auswahl der Revisionsstelle des Konzerns
- 5 Die Revisionsergebnisse der internen und externen Revision und die Überwachung der darauf basierenden Aktionspläne des Managements
- 6 Die Konzern- und Jahresrechnung der Emmi AG sowie die Ergebnisse der Tochtergesellschaften
- 7 Finanzielle Ambitionen der Konzerngesellschaften und der Gruppe der Strategieperiode
- 8 Zielregelsystem, auf dessen Basis die jährlichen Finanzziele bestimmt werden
- 9 Jährliche Finanzziele der Konzerngesellschaften und der Gruppe
- 10 Gesamtinvestitionssumme des Folgejahres
- 11 Mehrjahres-Investitions- und Liquiditätsplanung
- 12 Die rollierende Prognose (Rolling Forecast)
- 13 Das Risikomanagement

12/31

- 14 Die Beurteilung der Hauptrisiken und der darauf basierenden Massnahmen
- 15 Die Geschäftsbeziehungen mit Finanzinstituten
- 16 Die finanzielle Berichterstattung an die Aktionäre und die Öffentlichkeit
- 17 Die jährliche Berichterstattung über "nichtfinanzielle Belange" und über die "Erfüllung der Sorgfaltspflichten" betreffend Kinderarbeit
- 18 Die Prozesse und aussergerichtlichen Verhandlungen über Streitigkeiten, deren Ausgang einen Einfluss auf die Finanzlage der Gruppe haben könnte
- 19 Steuerentscheide (Aufrechnungen, Bussen und Vergleiche aus Steuerprüfungen), Restrukturierungs- und Strukturierungsentscheide mit einem steuerlichen Einfluss auf den Reingewinn über CHF 2.0 Mio.
- 20 Der Prüfungsausschuss als Gremium ist jederzeit berechtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Dokumente einzusehen und umfassende Auskunft von allen Stellen im Konzern und den externen Revisoren zu verlangen

6.3 Der Personal- und Vergütungsausschuss

- 1 Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in personeller Hinsicht (inkl. Talent- und Succession Management).
- 2 Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, wovon eines Präsident des Verwaltungsrats ist. An den Sitzungen nehmen auf Einladung CEO und/oder CHRO teil.

6.3.1 Aufgaben mit Beschlusskompetenz

Der Personal- und Vergütungsausschuss berät und genehmigt:

- 1 Das Vergütungssystem für das Management und die Mitarbeitenden
- 2 Die Vergütungen des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Agrarbeirats, die Vergütungen des CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung (unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung genehmigten Rahmenbeträge)
- 3 Die Arbeitgebervertretung in die Emmi Vorsorgestiftung und in den Emmi Wohlfahrtsfonds
- 4 Zusätzliche Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Personal- und Vergütungsausschuss wählt und beruft die Mitglieder der Konzernleitung sowie die Mitglieder der erweiterten Konzernleitung, ausser den CEO, ab.

6.3.2 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Namentlich überprüft oder bearbeitet der Personal- und Vergütungsausschuss für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vorbereitender Funktion:

- 1 Das Vergütungssystem für die Honorierung des Verwaltungsrats und die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats
- 2 Besondere Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder, die spezielle Funktionen ausüben oder über den üblichen Rahmen hinausgehend in Anspruch genommen werden
- 3 Das Vergütungssystem für die Entschädigung der Konzernleitung
- 4 Die Rahmenbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats, des Agrarbeirats und der Konzernleitung zur Genehmigung durch die Generalversammlung (Genehmigungsmodell vgl. auch Ziffer 3.7.3)
- 5 Die Gesamtsumme der Lohnanpassungen sowie Boni für die Mitarbeitenden
- 6 Die Zusammensetzung der Konzernleitung
- 7 Die Nachfolgeplanung und Evaluation der Kandidaten für den Verwaltungsrat gemäss VR-Wahlreglement
- 8 Die Nachfolgeplanung für den Vorsitz der Konzernleitung und auf Antrag des CEO für die Mitglieder der Konzernleitung

6.4 Der Marktausschuss

- 1 Der Marktausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in mittel- und langfristiger strategischer Hinsicht. Er liefert dabei Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Marken-, Produkt- und Marktstrategie als Vorbereitung der Unternehmensstrategie.
- 2 Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, wovon eines Präsident des Verwaltungsrats ist. An den Sitzungen nehmen der CEO und auf Einladung weitere Mitglieder der Konzernleitung teil.

6.4.1 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Der Marktausschuss hat keine Genehmigungskompetenz. Namentlich überprüft oder bearbeitet der Marktausschuss für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vor- und nachbereitender Funktion:

- 1 Die auf der Strategie basierende Organisation
- 2 Die auf der Strategie basierenden Merger- und Akquisitionsprojekte der Portfolioentwicklung von Produkten und Märkten
- 3 Die auf der Strategie basierende Stärkung der Fokusplattformen und der Innovationen
- 4 Die Vorbereitung von Strategieüberprüfung und -änderungen
- 5 Die Entwicklung der wichtigsten Kunden und Märkte sowie die Entwicklung von kritischen Geschäftseinheiten
- 6 Den Review von Grossprojekten und Grossakquisitionen

6.5 Der Agrarbeirat

- 1 Der aus Verwaltungsmitgliedern und Fachpersonen bestehende Agrarbeirat unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in Bezug auf die Milchbeschaffung sowie agrarpolitische Themen.
- 2 Er setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen, wovon drei dem Verwaltungsrat angehören (Präsident des Verwaltungsrats und zwei weitere Mitglieder). Die internen und externen Fachpersonen informieren den Agrarbeirat über die neusten Entwicklungen und stehen ihm beratend zur Seite. Von der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen als interne Fachpersonen der CEO, der Divisionsleiter Schweiz, der Leiter der Konzernfunktion Agrarwirtschaft und der Leiter Milchbeschaffung teil. Externe Fachpersonen sind der Geschäftsführer der regionalen, an Emmi beteiligten Milchproduzentenorganisation ZMP sowie der nationalen Milchproduzentenorganisation SMP. Weitere Mitglieder sind der Präsident der Milchproduzentenorganisation "Mittelland Milch", der Geschäftsführer der Milchproduzentenorganisation mooh sowie der Präsident der nationalen Branchenorganisation Milch BOM.

6.5.1 Aufgaben mit beratender bzw. vorbereitender Funktion

Der Agrarbeirat hat keine Genehmigungskompetenz. Namentlich überprüft oder bearbeitet der Agrarbeirat für den Verwaltungsrat in beratender bzw. vorbereitender Funktion:

- 1 Politisch übergeordnete Themen
- 2 Die Entwicklung der Milch- und Käsebranche und deren Organisationen
- 3 Die Mengen- und Preisführung der Milch
- 4 Die Milch- und Käsebeschaffung

7 Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)

7.1 Wahl

- 1 Der CEO wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses gewählt.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO verfügt im Rahmen von Gesetz, Statuten und diesem Organisationsreglement über die notwendigen Befugnisse zur Führung des Emmi Konzerns. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- 1 Die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen. Dabei ist er befugt, zur Umsetzung und Durchführung der von Verwaltungsrats-Stufe nach Ziffern 3.4 und 3.5 erlassenen bzw. genehmigten Reglementen ausführende, detaillierte Richtlinien und Weisungen zu erlassen
- 2 Die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder der Konzernleitung
- 3 Die Einberufung zu den Sitzungen der Konzernleitung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
- 4 Die regelmässige Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang. Bei wichtigen und überraschenden Geschäftsergebnissen ist der Präsident des Verwaltungsrats ohne Verzug zu informieren
- 5 Die Vertretung des Konzerns nach innen und nach Absprache (bei strategischen Fragen) mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats nach aussen

16/31

- 6 Der Vorschlag zur Wahl aller Verwaltungsratsmitgliedern von wesentlichen Tochtergesellschaften zuhanden des Verwaltungsrats
- 7 Ist der CEO an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so gehen seine Aufgaben und Befugnisse für die Dauer der Verhinderung an den stellvertretenden CEO über

8 Konzernleitung

8.1 Zusammensetzung

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung mit Ausnahme des CEO werden auf Antrag des CEO durch den Personal- und Vergütungsausschuss gewählt.
- 2 Die Konzernleitung wird aus ihrem Vorsitzenden, den Verantwortlichen für übergeordnete Konzernbereiche (Global Marketing, Human Resources, Finances, Group Supply Chain) sowie den Verantwortlichen der Regionen Schweiz, Americas, Europa gebildet. Sie nimmt die Umsetzung der strategischen Konzernführung konsequent wahr.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung führen die täglichen Geschäfte selbständig. Kompetenz und Verantwortung werden dabei insbesondere durch die vom Verwaltungsrat genehmigten jährlichen Finanzziele und Gesamtinvestitionssumme und die festgelegte Strategie bestimmt.

9 Erweiterte Konzernleitung

9.1 Zusammensetzung

- 1 Die Mitglieder der erweiterten Konzernleitung werden auf Antrag des CEO durch den Personal- und Vergütungsausschuss gewählt.
- 2 Sie setzt sich aus ehemaligen Mitgliedern der Konzernleitung zusammen.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die erweiterte Konzernleitung nimmt selektive Konzernaufgaben wahr. Kompetenz und Verantwortung werden durch den CEO bestimmt.

17/31

10 Konzernsitzungen

- 1 Dieses Organisationsreglement wird mit dem jährlich zu erstellenden Reglement der Konzernsitzungen („Organisation Emmi Konzern“) ergänzt. Die Organisation Emmi Konzern enthält Ausführungen zum Organigramm des Emmi Konzerns sowie allen Konzernsitzungen (Teilnehmende, Sitzungsrhythmus, Sachgeschäfte und Entscheidungsfindung). Es wird dem Verwaltungsrat jährlich zur Kenntnis gebracht.

11 Gemeinsame Bestimmungen

11.1 Zeichnungsberechtigung und Eintragung ins Handelsregister

- 1 Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeitenden sind kollektiv zu zweien für die Holdinggesellschaft Emmi AG zeichnungsberechtigt.
- 2 Im Übrigen regelt der CEO alle Zeichnungsberechtigungen im Emmi Konzern und informiert den Verwaltungsrat einmal jährlich, wobei ohne gewichtige Gegenargumente die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

11.2 Interessenskonflikte und Ausstand

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der Konzernleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse (Engagements in anderen Unternehmen, Verbänden, Politik) offen zu legen, damit Interessenskonflikte bei Emmi vermieden werden. Befindet sich ein Mitglied in einem Interessenkonflikt, muss es den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über diesen informieren.
- 2 Befindet sich ein Mitglied in einem Interessenkonflikt, ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen, die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen notwendig sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat oder der Konzernleitung nicht angehören.
- 3 Alle Verträge, bei denen die Gesellschaft durch diejenige Person vertreten wird, mit der sie den Vertrag abschliesst, müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

18/31

11.3 Geheimhaltung und Kommunikation

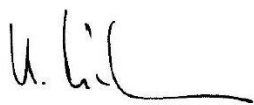
- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und des Agrarbeirats sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Alle Beschlüsse, Diskussionen und Dokumentationen des Verwaltungsrats inklusive seiner Ausschüsse sind geheim. Insbesondere dürfen Protokolle nicht zitiert oder kopiert werden.
- 2 Die Geheimhaltungspflicht dauert über das Amtsende bzw. Ausscheiden aus der Gesellschaft auf unbeschränkte Zeit fort, solange bis Tatsachen nicht bereits Allgemeinwissen geworden sind.
- 3 Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation über den Präsidenten des Verwaltungsrats, den CEO sowie gemäss Liste der autorisierten Sprecher im Emmi Konzern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in der Öffentlichkeit ausschliesslich Stellung zu publizierten oder allgemein bekannten Informationen nehmen. Basis sind offiziell verabschiedete Kommunikationsinhalte (z.B. Medienmitteilungen und Geschäftsberichte).
- 4 Alle Geschäftsakten und Dokumente sind bei Amtsende zurückzugeben.

12 Inkrafttreten des Reglements

- 1 Dieses Reglement wird jährlich überprüft.
- 2 Es ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 7. September 2010 genehmigt und seither mehrfach revidiert worden. Die Anhänge I, II und III („Funktionendiagramme“) werden entsprechend der laufenden Aktualisierung des Organisationsreglements wo nötig angepasst.

Luzern, 24. Januar 2024

Im Namen des Verwaltungsrats Emmi AG



Urs Riedener, Präsident



Christa Wey, Company Secretary